

Wie lange noch dulden wir tödliche Risiken, damit Konzerne Milliardenprofite machen können?

Die im September 2010 in den USA ausgesprochene Reisewarnung, Frankreich und Deutschland, wegen akuter Terrorgefahr zu meiden, zeigt, wie sehr auch unser Land durch seine weltweiten Militäreinsätze von Gegenterror aller Art bedroht ist.

Da Selbstmord-Attentäter mit wenigen Kilo Sprengstoff oder Panzerfäusten aus Atomkraftwerken eine **Super-Atombombe** machen können, ist schon deshalb **eine sofortige Stilllegung** aller Atomanlagen ein Gebot verantwortungsbewussten Handelns.

Darüber hinaus ist, . .

- schon die ständige Freisetzung gesundheitsschädlicher radioaktiver Stoffe im "Normalbetrieb",
- das gesellschaftlich unverantwortbare Atomunfallrisiko, für das weltweit keine Versicherung voll haftet,
- schon die bereits erzeugte Atommüllmenge und deren Steigerung ohne Endlager,

. . ein krimineller Akt.

Deshalb ist, . .

- eine Klage gegen die Entscheidungsträger, wegen Umweltgefährdung (StGB § 330a s. Rückseite) einzuleiten.
- ein „Schwarzbuch-Atom“ zur Dokumentation der Verantwortlichen anzulegen, die trotz aller Risiken für unsere Existenz einen nationalen Verzicht auf die Atomkraftnutzung verhindern.
- auch die öffentliche Festlegung der Personengruppen erforderlich, die im Falle eines Atomunfalls, wie in Tschernobyl, die Aufgabe lebensbedrohender „Aufräumarbeiten“ als "**Liquidatoren**" übernehmen sollen.

Hannover, 23. Oktober 2010

Thomas Bauer (V.i.S.d.P.)
Werner Kuhn
Bündnis für die Zukunft
Leinaustr. 3
D-30451 Hannover

thomasbauer@buendnis-zukunft.de
wernerkuhn@buendnis-zukunft.de
www.buendnis-zukunft.de



Mitarbeit + Nachdruck + Verbreitung erwünscht

gegründet am 11. August 2001

Unterstützen Sie diese Initiative! Volksbank Hildesheim e. G., Kto-Nr.: 1000 510 201 BLZ: 259 900 11

Wie lange noch dulden wir tödliche Risiken, damit Konzerne Milliardenprofite machen können?

Die im September 2010 in den USA ausgesprochene Reisewarnung, Frankreich und Deutschland, wegen akuter Terrorgefahr zu meiden, zeigt, wie sehr auch unser Land durch seine weltweiten Militäreinsätze von Gegenterror aller Art bedroht ist.

Da Selbstmord-Attentäter mit wenigen Kilo Sprengstoff oder Panzerfäusten aus Atomkraftwerken eine **Super-Atombombe** machen können, ist schon deshalb **eine sofortige Stilllegung** aller Atomanlagen ein Gebot verantwortungsbewussten Handelns.

Darüber hinaus ist, . .

- schon die ständige Freisetzung gesundheitsschädlicher radioaktiver Stoffe im "Normalbetrieb",
- das gesellschaftlich unverantwortbare Atomunfallrisiko, für das weltweit keine Versicherung voll haftet,
- schon die bereits erzeugte Atommüllmenge und deren Steigerung ohne Endlager,

. . ein krimineller Akt.

Deshalb ist, . .

- eine Klage gegen die Entscheidungsträger, wegen Umweltgefährdung (StGB § 330a s. Rückseite) einzuleiten.
- ein „Schwarzbuch-Atom“ zur Dokumentation der Verantwortlichen anzulegen, die trotz aller Risiken für unsere Existenz einen nationalen Verzicht auf die Atomkraftnutzung verhindern.
- auch die öffentliche Festlegung der Personengruppen erforderlich, die im Falle eines Atomunfalls, wie in Tschernobyl, die Aufgabe lebensbedrohender „Aufräumarbeiten“ als "**Liquidatoren**" übernehmen sollen.

Hannover, 23. Oktober 2010

Thomas Bauer (V.i.S.d.P.)
Werner Kuhn
Bündnis für die Zukunft
Leinaustr. 3
D-30451 Hannover

thomasbauer@buendnis-zukunft.de
wernerkuhn@buendnis-zukunft.de
www.buendnis-zukunft.de



Mitarbeit + Nachdruck + Verbreitung erwünscht

gegründet am 11. August 2001

Unterstützen Sie diese Initiative! Volksbank Hildesheim e. G., Kto-Nr.: 1000 510 201 BLZ: 259 900 11

Strafgesetzbuch StGB § 330a

Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___330a.html

(1) Wer Stoffe, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, verbreitet oder freisetzt und dadurch die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

www.buendnis-zukunft.de

Strafgesetzbuch StGB § 330a

Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___330a.html

(1) Wer Stoffe, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, verbreitet oder freisetzt und dadurch die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

www.buendnis-zukunft.de